

MUSIKSCHULE FREIBURG IM BREISGAU E. V.

Bedingungen zum Vertrag für Mietinstrumente

1. Die Mietdauer ist in der Regel auf ein Unterrichtsjahr begrenzt. Ausnahmen sind in Sonderfällen möglich. Eine Verlängerung der Mietdauer ist spätestens einen Monat vor Ablauf der Mietdauer zu beantragen; hierzu ist das Mietinstrument zur Begutachtung mitzubringen.
2. Während der Mietdauer trägt der Mieter die Kosten für die Unterhaltung des Mietinstruments (z. B. Ersatz von Saiten, Blasrohren oder Mundstücken; neuer Bogenbezug; Wartung der Spielmechanik). Reparaturen durch den Mieter oder im Auftrag des Mieters sind nicht statthaft.
3. Die Musikschule ist jederzeit berechtigt, den Zustand des Mietinstruments zu überprüfen und ggf. zu verbessern. Bei ungenügender Pflege des Mietinstruments seitens des Mieters kann die Musikschule das Mietinstrument unverzüglich zurückverlangen.
4. Die Musikschule kann jederzeit die Rückgabe des Mietinstruments verlangen. Falls der Nutzer vor Ablauf der Mietdauer aus der Musikschule ausscheidet, ist das Mietinstrument unverzüglich und unaufgefordert an die Musikschule zurückzugeben.
5. Nach Rückgabe des Mietinstruments wird dieses von einem Fachmann überprüft und ggf. überholt. Zusätzliche Kosten für den Mieter entstehen in der Regel nicht, sofern das Mietinstrument während der Mietdauer pfleglich behandelt und regelmäßig gewartet wurde und sofern kein Schadensfall vorliegt.
6. Ansteckende Krankheiten, die sich der Nutzer während der Mietdauer zugezogen hat, sind bei der Rückgabe des Mietinstruments anzugeben.
7. Im Falle der Beschädigung oder des Verlustes des Mietinstruments hat der Mieter die Musikschule unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Die Musikschule übernimmt die Verständigung der Versicherung und die Abwicklung des Schadens. Wird die Regulierung des Schadens von der Versicherung abgelehnt, haftet der Mieter in voller Höhe für die entstandenen Kosten. Nach § 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind folgende Gefahren und Schäden ausgeschlossen: „vorsätzliche oder grob fahrlässig oder durch Verletzung der Sorgfaltspflicht“ herbeigeführte Schäden oder Verlust des Instruments. Eine Kopie der ungekürzten Allgemeinen Bedingungen der Instrumentenversicherung wird dem Mieter auf Wunsch ausgehändigt.
8. Die Weitergabe des Mietinstruments an Dritte ist nicht gestattet.
9. Standort des Mietinstruments während der Mietdauer ist der Wohnsitz des Nutzers. Soll das Mietinstrument auf eine Reise mitgenommen werden, ist vorher die Genehmigung der Musikschule einzuholen. Vor Reisen in das Ausland ist eine zollamtliche Freigabe zu erwirken.

Freiburg, den 25.07.1992